SATTLEDT
MARKTGEMEINDE

4642 Sattledt, Marktplatz 1
Pol. Bezirk Wels-Land

Geschäftszahl: 850-2023/MH
Bearbeiter: AL Dr. Markus Humer
Telefon: +43 (7244) 8855-11
E-mail: humer@sattledt.ooe.gv.at
22. Dezember 2023

Wassergebührenordnung

Änderung von § 3 Abs. (1) der Verordnung mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 14.12.2023, GR/007/2023, Top1.5

VERORDNUNG

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Sattledt vom 23.11.2023, des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.28/1958 i.d.g.F. und des § 15, Abs. 3, Z. 4, des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1
Wasseranschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige Wasserversorgungsanlage mit einer Wasserzähleinrichtung an der Übergabestelle gemäß Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Sattledt (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben.

§ 2
Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist der Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke.

(2) Miteigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Ausmaß der Wasseranschlussgebühr

(1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter Bemessungsgrundlage nach § 3 Abs. 2, € 16,68 mindestens aber € 2.502,00. Die Mindestanschlussgebühr entspricht somit einer Bemessungsgrundlage von 150 m².

(2) Die Bemessungsgrundlage wird ermittelt durch Addition der einzelnen Geschoßflächen aller auf dem Grundstück befindlichen Objekte.

Für die Berechnung der Bemessungsgrundlage gelten die Außenmaße (einschließlich Mauerstärken). Sind die Außenmaße nicht feststellbar (z.B. bei Kellerräumen), so sind bei den Flächen je 30 cm an jeder Seite dazuzurechnen.

Die Ermittlung der anrechenbaren Flächen (Art und Ausmaß) hat grundsätzlich nach den genehmigten Bauplänen zu erfolgen. Bei Abweichungen gelten die Naturmaße. Der Gemeinde ist zu diesem Zweck der Zutritt zum Objekt zur Kontrolle und Bestimmung zu gestatten.

(3) Bei einem Anschluss eines unbebauten Grundstückes ist als Bemessungsgrundlage die jeweilige Mindestanschlussgebühr anzuwenden.

§ 4
Sonderfälle

(1) a) Wohn- und Büroräume oder gewerblich genutzte Räume im Kellergeschoss sind zur Gänze in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Bei allen weiteren Kellergeschossflächen wird die Bemessungsgrundlage mit einem Abschlagsfaktor von 0,20 multipliziert.

b) Wohn- und Büroräume oder gewerblich genutzte Räume im Dachgeschoß- bzw. Dachraum sind zur Gänze in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

c) Wintergärten, Galerien und Halbgeschosse werden mit ihrer Grundrissfläche berechnet.

(2) Bei gewerblich genutzten Werks-, Lager-, Verkaufs- und Ausstellungsräumlichkeiten (nicht jedoch bei Verwaltungs- und Versammlungsräumen sowie Werksbereichen mit erhöhtem Wasserbedarf, wie z.B. Waschboxen, Waschräumen, Schlächtereien etc.) wird die Bemessungsgrundlage mit einem Abschlagsfaktor von 0,25 multipliziert.

(3) Landwirtschaftliche Betriebe:

a) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird der das Maß der Mindestanschlussgebühr übersteigende Teil der nach § 3 Abs. 2 und § 4 ermittelten Bemessungsgrundlage mit einem Abschlagsfaktor von 0,5 multipliziert.

b) Eingebaute Miet- oder Fremdwohnungen sind zur Gänze der Bemessungsgrundlage anzurechnen.

c) Gewerblich genutzte Flächen sind nach § 3 bzw. § 4 Abs. 2, zu verrechnen.

d) Die bei Ställen sich ergebende Berechnungsfläche wird mit einem Abschlagsfaktor von 0,20 berücksichtigt.

(4) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:

a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind;

b) Sonstige Dachgeschoß- bzw. Dachraumflächen, wie z.B. Spitzböden und dergleichen,

c) Garagen, wenn sie nicht gewerblich betrieben und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind;

d) Flugdächer, Vordächer, Balkone, Loggias und Terrassen

e) Bei landwirtschaftlichen Objekten jene Gebäudeteile, die der Unterbringung und Lagerung landwirtschaftlicher Produkte, landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte dienen.

§ 5
Ergänzungsgebühr

(1) Bei nachträglichen Abänderung der Bemessungsgrundlage der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß §§ 3 und 4 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, sofern die der bereits entrichteten Anschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

b) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits ein Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.

§ 6
Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

(1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 von H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Wasserversorgungsnetzes bescheidmässig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monates nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr überstiegen hat, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Wasserversorgungsnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

(5) Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

§ 7
Wasserbezugsgebühr

(1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter € 1,67.

(2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss und Abrechnungszeitraum in der Höhe von € 50,10 festgesetzt. Die Grundgebühr beinhaltet eine Mindestbezugsmenge von 30 m³

(3) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen drei Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(4) Die Eigentümer, der an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, haben für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr zu entrichten.

Diese beträgt bei einer Nenngröße von:

Nenngröße 3 m³/h	€	30,22
Nenngröße 7 m³/h	€	35,71
Nenngröße 20 m³/h	€	55,86
Nenngröße 50 mm	€	119,04
Nenngröße 80 mm /100mm	€	146,51
Nenngröße 150 mm/200 mm	€	339,72

§ 8
Außerordentliche Wasserentnahmen

(1) Außerordentliche Wasserentnahmen sind nicht andauernde, nicht kontinuierliche, sondern einmalige Wasserentnahmen für spezielle Zwecke, wie zum Beispiel:
Pool-, Schwimmteich- und Biotop- Füllungen, und überhaupt alle Wasserentnahmen, die eine erhöhte, punktuelle Durchfluss-Menge und Geschwindigkeit erfordern.

(2) Eine außerordentliche Wasserentnahme ist nur dann möglich, wenn
a.) die technischen Voraussetzungen gegeben sind. (Hydrant der Ortswasserleitung in der Nähe mit ausreichender Kapazität).
b.) die erforderliche Ausstattung auf der Gemeinde vorhanden und verfügbar ist. (Zähleruhr, Schläuche, Personal)
c.) das betroffene Grundstück über einen Anschluss an das Schmutzwasser-Kanalnetz verfügt. Ausnahme: grundstücksunabhängige Wasserentnahmen z.B. für Straßenreinigung etc.

(3) Entnommene Wassermengen sind prinzipiell über das Schmutzwasser-Kanalnetz der Marktgemeinde Sattledt zu entsorgen. Abwässer von Schwimmbecken, Pools o.ä. sind jedenfalls in den Schmutzwasser-Kanalanschluss einzuleiten.

(4) Leihgebühren:
a.) Wasseruhr: € 50,- pauschal pro Einsatz
Darin enthalten sind
- die Entlehnung an sich bzw. ein Anteil der Anschaffungskosten,
- eine Kostenbeteiligung an der regelmäßig vorgeschriebenen Eichung und
- eine Beteiligung an den entstehenden Kosten für die Abdeckung der Verbrauchsspitzen

b.) B-Schläuche: € 5,- pauschal pro 20m-Schlauch, pro Einsatz
Darin enthalten sind
- die Entlehnung an sich bzw. ein Anteil der Anschaffungskosten und
- ein Kostenanteil für die notwendige Reinigung und Trocknung.

(5) Bezugsgebühr:
a.) Abgerechnet wird die tatsächlich entnommene Wassermenge nach Kubikmeter lt. Ablesung Zähleruhr.
b.) Die Kosten pro Kubikmeter entsprechen den Gebühren gemäß § 7 und beinhalten nicht auch die Gebühren für die bei Einleitung der entnommenen Menge ins Schmutzwasser-Kanalnetz der Marktgemeinde Sattledt.
Diese Gebühren werden nach der Kanalgebührenordnung verrechnet.

§ 9
Entstehen des Abgabenanspruches

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 6 dieser Wassergebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 5 dieser Wassergebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks. Die Fertigstellung oder die Änderung des Verwendungszwecks ist vom Bauwerber bzw. vom Eigentümer binnen einer Frist von einem Monat dem Marktgemeindeamt Sattledt zu melden.

(3) Die Wasserbezugsgebühr und die Zählermiete sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11 eines jeden Jahres, im Vorhinein zu entrichten. Die jährliche Abrechnung erfolgt nach Ablesung im September.

(4) Die Wasserbezugsgebühr betreffend „Außerordentliche Wasserentnahme § 8“ wird nach Rückgabe der Schläuche und der Wasseruhr mittels Rechnung vorgeschrieben.

§ 10
Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 11
Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 12
Inkrafttreten

Die Wassergebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig treten die Wassergebührenordnung vom 28.6.2012 und alle bisher geltenden gebührenrechtlichen Bestimmungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Gerhard Huber